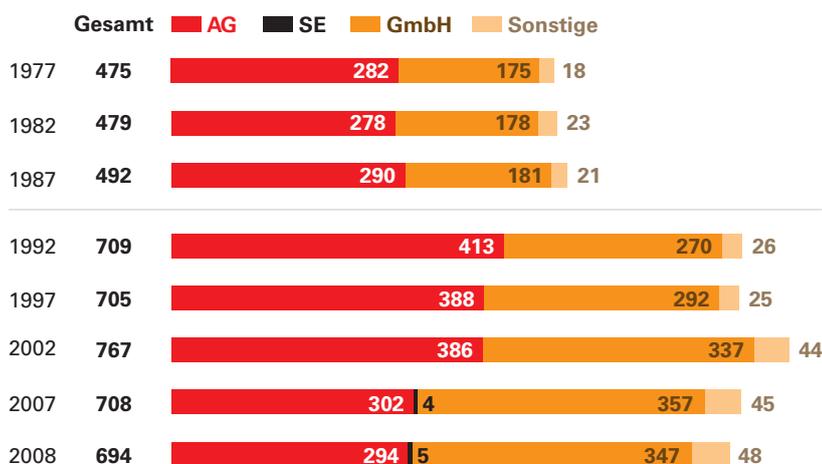


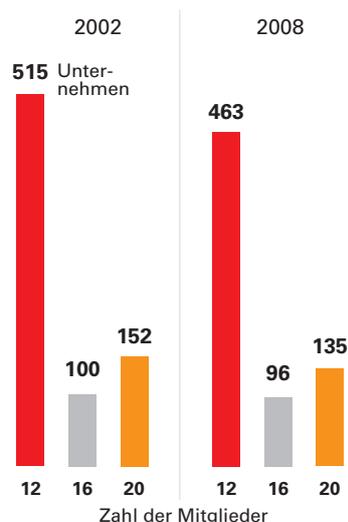
Aufsichtsräte – Zwölf Sitze sind die Regel

Unternehmen mit 1976er-Mitbestimmung – Entwicklung von 1977 bis 2008*



*Mitbestimmung von Aufsichtsräten in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten nach Mitbestimmungsgesetz von 1976, ab 1992 einschließlich ostdeutscher Unternehmen; © Hans-Böckler-Stiftung 2009

Größe der Aufsichtsräte



Die Zahl der Unternehmen mit paritätisch besetzten Aufsichtsräten in Deutschland ist im vergangenen Jahr weitgehend konstant geblieben. Zum Jahresende 2008 gab es 694 Unternehmen, die unter das Mitbestimmungsgesetz von 1976 fallen, ein Jahr vorher waren es 708. 35 Unternehmen gingen in einem anderen auf oder wurden so klein, dass sie nicht mehr zum Bereich der 1976er-Mitbestimmung zählen. Dafür kamen 21 hinzu, die entweder neu formiert wurden oder erstmals groß genug für die 1976er-Mitbestimmungspflicht wurden. Acht Unternehmen änderten ihre Rechtsform, davon wandelte sich nur eins zu einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Die Größe eines paritätisch besetzten

Aufsichtsrates kann zwischen 12 und 20 Mitgliedern liegen. In den meisten Aufsichtsräten größerer Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Kapitalgesellschaften & Co. KG sitzen 12 Mitglieder. Das gilt für etwa zwei von drei Kontrollgremien. 14 Prozent der Aufsichtsräte haben 16 Mitglieder, in 19 Prozent werden insgesamt 20 Mandate an Vertreter der Arbeitnehmer und der Kapitaleseite vergeben. Acht Gremien vergrößerten sich 2008, ebenso viele reduzierten die Zahl der Mandate. ◀

*Quelle: Hans-Böckler-Stiftung 2009

Download und Quelledetails: www.boecklerimpuls.de

EU-Recht

Länder überarbeiten Tariftreuregeln

Zwei Bundesländer haben ihre Tariftreuregeln EU-kompatibel gemacht. Fünf weitere sind dabei.

Öffentliche Aufträge haben für die Wirtschaft der Bundesrepublik eine große Bedeutung, 2002 vergab der Staat Aufträge in Höhe von 17 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Wollen die Bundesländer die öffentlichen Aufträge künftig ausschließlich von jenen Unternehmen erfüllen lassen, die hiesige Tariflöhne zahlen, dann müssen sie ihre Vergabegesetze ändern. Das ist durch das Ruffert-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nötig geworden. Mit dem Urteil hat der EuGH die Gültigkeit von Tariftreue-Regelungen in den Vergabegesetzen der

Bundesländer eingeschränkt. Laut EuGH dürfen die Länder bei öffentlichen Aufträgen die Pflicht zur Tariftreue nicht auf Unternehmen anwenden, die aus einem anderen EU-Land Arbeitnehmer entsenden. Das verstöße gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit. Bislang haben Hamburg und Niedersachsen ihr Vergabegesetz an die Rechtsprechung des EuGH angepasst. In fünf weiteren Ländern laufen parlamentarische Beratungen. Ob die Bundesländer auf diesem Weg die Tarifstandards stärken, hängt von der Zusammensetzung und den Leitlinien

en der jeweiligen Landesregierungen ab. Wo sich eine Landesregierung an den Interessen der Arbeitnehmer oder des regionalen Mittelstandes orientiert, strebt sie eine Erneuerung des Vergabegesetzes an. Das beobachteten Wissenschaftler der Universität Bielefeld, die für die Hans-Böckler-Stiftung das Vorgehen der Bundesländer untersucht haben.* Eher keine Gesetzesnovelle wird es dort geben, wo sich die Landespolitik an liberalen Leitbildern ausrichtet.

Entscheiden sich die Länder dafür, am Grundsatz der Tariftreue festzuhalten, dann sollten sie auch die Umsetzung besser überwachen als bisher. Das raten die beiden Profes-

soren Detlef Sack und Andreas Hänlein, die in der Praxis erhebliche Kontrolldefizite festgestellt haben. „Mit Ausnahme der Stadtstaaten Bremen und Hamburg ist es die Regel, dass administrative Kontrollstellen fehlen oder mangelhaft ausgestattet sind, während sie einer unübersichtlichen Vielfalt dezentraler Vergabestellen gegenüber stehen, denen der Wille zur Umsetzung der Tariftreue fehlt.“ Außerdem seien häufig in den Ämtern die anzuwendenden Tarifverträge nicht bekannt.

Quelle: Andreas Hänlein, Rolf Jordan, Detlef Sack: Tariftreuegesetze vor der Novellierung oder Abschaffung? Die Folgen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, Studie für die Hans-Böckler-Stiftung 2009

Download unter www.boecklerimpuls.de